

65/ZE
2 21 62
2 21 66

Rundverfügung Nr. 15/2007

Datum: 20.09.2007

an alle Fachbereiche / Eigenbetriebe

Vergabewesen

hier: Erklärung zur Einhaltung des ILO-Übereinkommens 182

Die ILO-Konvention 182¹⁾ ist das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Kinderarbeit stellt einen klaren Verstoß gegen die Menschenrechte dar, auf deren Wahrung sich die Gemeinschaft mit der Ratifizierung der ILO-Konvention verpflichtet hat. Sie wurde vom deutschen Bundestag im Jahr 2002 ratifiziert. Damit hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu ergreifen. Die Stadt Dortmund hat sich im Ratsbeschluss 1999 zu den Zielen der Agenda 21 und einer nachhaltigen Entwicklung bekannt. Sie kann durch ein deutliches Votum für Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit Vorbild sein und Anreize für Produzenten und Händler schaffen, sich weitergehend mit den Problemen der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Vor diesem Hintergrund dokumentiert die Stadt Dortmund ihr Bemühen um die Abschaffung der ausbeuterischen Kinderarbeit auch im Vergabewesen. Bei der Vergabe von Lieferaufträgen nach VOL/A und Bauleistungen nach VOB/A ist deshalb ab sofort die nachfolgende Formulierung in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen:

„Erklärung zur Einhaltung des ILO-Übereinkommens 182

Mir sind keine Tatsachen bekannt, nach denen mein Produkt/meine Produkte unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde/n. Ich unterstütze generell die Absichten der Stadt Dortmund, dass Produzenten und Händler sich aktiv um einen Ausstieg aus der Kinderarbeit bemühen, indem sie Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, nicht vertreiben.“

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A ist diese Formulierung bereits als Nr. 26 in die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Einheitliches Verdingungsmuster EVM (B) ZVB 215) aufgenommen worden. Fachbereiche, denen dieses einheitliche Vertragsmuster ZVB nicht vorliegt, können es bei der Städtischen Immobilienwirtschaft - 65/ZE anfordern.

Ullrich Sierau

¹⁾ ILO (International Labour Organization) oder IAO (Internationale Arbeitsorganisation) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen

Weitere Informationen: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/index.htm